

Bestandsprovisionen nach Beendigung der wertpapierrelevanten Kundenbeziehung

Ist die Gewährung / Vereinnahmung von Bestandsprovisionen zulässig, wenn zu dem Kunden keine wertpapierrelevante Kundenbeziehung mehr besteht?

Die BaFin hat in den [FAQ's zu MifID II](#) klar gestellt, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit einer beendeten oder inaktiven Kundenbeziehung Zuwendungen weder annehmen noch gewähren darf.

"Im Zusammenhang mit einer beendeten oder inaktiven Kundenbeziehung darf ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Zuwendungen weder annehmen noch gewähren, weil schon die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Zuwendungsverbot nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG i. V. m § 6 Abs. 2 WpDVerOV nicht mehr erfüllt werden können. Bei einer Kundenbeziehung, die beendet ist, ist eine Qualitätsverbesserung für den (ehemaligen) Kunden nicht (mehr) möglich. Bei einer bestehenden Kundenbeziehung kann von einer Qualitätsverbesserung darüber hinaus nur ausgegangen werden, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden die höherwertige oder zusätzliche Dienstleistung aktiv und effektiv anbietet (so ESMA35-43-349, Abschnitt 12, Q&A Nr. 8 unter „b. Provided to the relevant client“), oder bei der der Kunde das Dienstleistungsangebot eigeninitiativ nachfragt. Die Nachweispflicht für die Qualitätsverbesserung obliegt dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 WpHG i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) WpDVerOV)."